

Satzung der Gemeinde Schashagen über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Badestrand in Bliesdorf

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LnatSchG -) und § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.04.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung finden in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres Anwendung auf die der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitte am Meeresstrand (§ 34 Abs. 1 LNatSchG) im Bereich „Bliesdorf-Strand“ der Gemeinde Schashagen. Die landseitige Abgrenzung ist durch den Fuß des Steilufers, der Dünen und Strandwälle und sonstige Einfriedung gegeben. In den Geltungsbereich einbezogen sind auch die Strandzugänge im Bereich der Dünen und Strandwälle.
2. Der Geltungsbereich ist in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

§ 2

Verhalten am Badestrand

1. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.
2. Insbesondere sind verboten:

1. Der Bau von Sandburgen in einem Abstand von weniger als 3 m Entfernung vom Fuß der Dünen, der Strandwälle, des Steilufers, von einer anderen landseitigen Abgrenzung oder von der Wasserlinie. Der Abstand zwischen den Strandburgen ist so bemessen, dass Strandbesucher und Badegäste ungehindert passieren können.
2. das Steigenlassen von Lenkdrachen oder ähnlichen Sport- bzw. Spielgeräten in der Zeit von 9:00 bis 19:00
3. das Entfachen eines Feuers sowie das Aufstellen und Betreiben von Grillgeräten jeglicher Art; sowie das Aufstellen von Zelten,
4. das Wegwerfen von Abfällen und Wertstoffen jeglicher Art außerhalb der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Entsorgungs- bzw. Sammelbehältnisse,
5. das überlaute Abspielen von Tonübertragungsgeräten, Spiele und sportliche Bestätigungen, soweit dadurch die Erholungs- oder Aufenthaltsqualität für andere Strandbesucher bzw. Badegäste unangemessen oder unzumutbar beeinträchtigt wird oder Gefahren entstehen können. Spiele und sportliche Betätigungen, die einen größeren Flächenbedarf erfordern, sind grundsätzlich an geeigneten Strandabschnitten mit einer geringeren Frequentierung durchzuführen; nötigenfalls sind sie einzustellen, wenn der Platzbedarf anderer Strandbesucher unverhältnismäßig eingeschränkt wird,
6. das Füttern von Wasservögeln,
7. das Angeln täglich in der Zeit von 6:00 bis 19:00 Uhr,
8. das Betreten der Bühnen.

§ 3

Tiere am Badestrand

Die Mitnahme von Tieren im Geltungsbereich dieser Satzung ist nicht gestattet. Ausgenommen ist die Mitnahme von Hunden an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Strandabschnitten („Hundestrand“)

§ 4

Wasserfahrzeuge und Surfgeräte

1. Mit Ausnahme der Einsatzboote von Behörden und Hilfsorganisationen dürfen kleine Wasserfahrzeuge und Bootstrailer nur innerhalb der eingerichteten und gekennzeichneten Liegeplätze und Bootsslipanlagen nach Transport und durch Anlanden abgestellt werden. Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen müssen gewährleistet sein. „Wasser-Skooter“ bzw. „Jet-Skis“ dürfen auch nicht vorübergehend weder am Badestrand abgestellt noch am Uferbereich angelandet bzw. zu Wasser gelassen werden. Das Surfen ist in der Badezone generell verboten.
2. Das Abstellen von Surfgeräten jeglicher Art sowie das Auf- und Abbringen ist nicht gestattet.

§ 5

Gewerbliche Betätigung und Werbung

Die Nutzung des Badestrandes zum Zwecke der gewerblichen oder zu Werbezwecken sowie das Ankleben, Anheften, Verteilen und Umhertragen von Plakaten, Handzetteln, Transparenten oder ähnlichen Werbeträgern ist nicht gestattet.

§ 6

Strandaufsicht

1. Den Anordnungen des zur Überwachung der Ordnung am Strande eingesetzten Personen – auch der DLRG – ist Folge zu leisten.
2. Wer sich nicht an die Anordnungen des Personals bzw. die Vorschriften dieser Satzung hält, kann vom Badestrand verwiesen werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

Der Bürgermeister kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie mit Auflagen und Bedingungen verbundene Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung im Einzelfall oder allgemein erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Unter Berücksichtigung von § 7 handelt gemäß § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. durch sein Verhalten den Aufenthalt Erholungssuchender in unzumutbarer Weise beeinträchtigt (§ 2 Abs. 1):
 2. gegen die Verbotsvorschriften des § 2 Abs. 1 verstößt;
 3. Tiere in den Geltungsbereich mitnimmt (§ 3, Satz 1);
 4. entgegen § 4 Wasserfahrzeuge, Bootstrailer, „Wasser-Skooter“ bzw. „Jet-Skis“ sowie Surfgeräte am Badestrand abstellt bzw. im Uferbereich anlandet oder das Auf- und Abriggen von Surfgeräten am Badestrand vornimmt;
 5. entgegen § 5 wirbt oder sich gewerblich betätigt;
 6. gegen Anweisungen der Strandaufsicht zuwider handelt (§ 6)
 7. die Bühnen betritt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 134 Abs. 6 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 €, bei Fahrlässigkeit bis 500,00 € (§ 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) geahndet werden.

§ 9

Vorbehalt von Vorschriften

Ergänzende Rechtsnormen bleiben unberührt, abweichende gehen vor.

Insbesondere wird auf das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG -) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die Satzung der Gemeinde Schashagen über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Badestrand in der Gemarkung Bliesdorf vom 30. Okt. 1984 und die Ergänzung vom 20. März 1987 werden ersatzlos aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

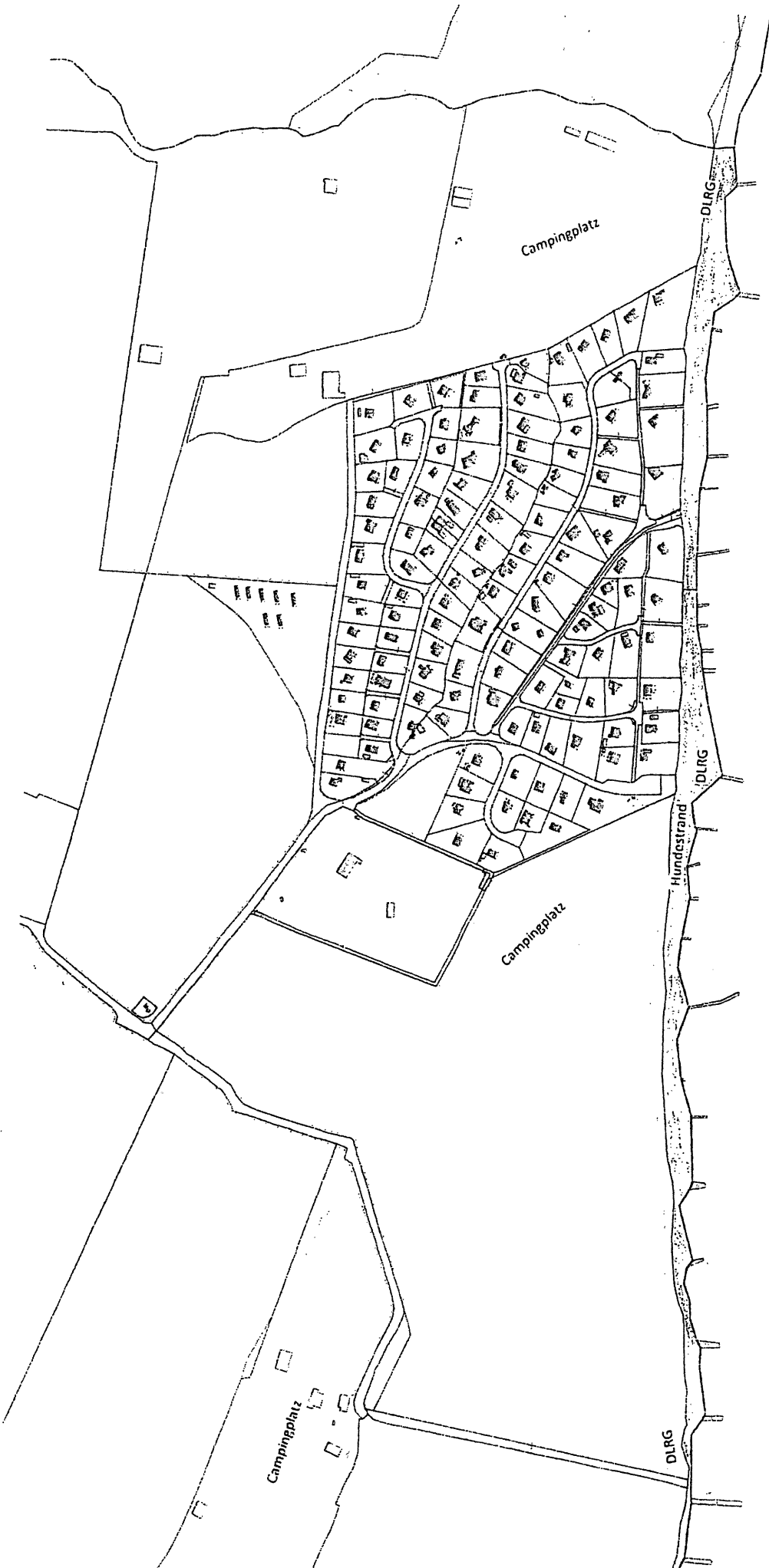
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönwalde a.B., 03.04.2023

Gemeinde Schashagen
-Der Bürgermeister-


(Rainer Holtz)





 = konzessionierter Badestrand